

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB)

Hinweis: Die VOB in ihrer gültigen Fassung ist Vertragsgrundlage.
Der AG ist grundsätzlich von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Der Auftragnehmer (AN) schuldet alle Leistungen und Lieferungen, die erforderlich sind, um das vertraglich vereinbarte Werk funktionsfähig und mangelfrei, herzustellen.
- 1.2. Der AN ist verpflichtet, den Auftraggeber (AG) vor Vertragsabschluss auf etwaige Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Vertragsgrundlagen oder innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen hinzuweisen, soweit er diese erkannt hat oder diese für ihn bei Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbar waren. Soweit nach Vertragsschluss in gleichrangigen Vertragsgrundlagen zur Qualität der Bauausführung unterschiedliche Angaben enthalten sind, ist der AG berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, zwischen den unterschiedlichen Qualitäten zu wählen. Dies gilt auch, falls in planerischen Darstellungen, die zur Vertragsgrundlage gemacht werden, unterschiedliche Darstellungen bzw. Vorgaben enthalten sind. Im Zweifel gilt bei Widersprüchen in den einzelnen Bestandteilen die höhere Qualität.
- 1.3. Im Einzelfall zwischen AG und AN getroffene individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen BVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen bedarf es der Schriftform.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

2. Ausführungsfristen, Verzögerungen und Unterbrechungen der Arbeit

- 2.1. Der AN hat die Ausführung der Leistung entsprechend den vertraglich getroffenen Vereinbarungen zu beginnen, zu fördern und zu vollenden. Soweit nicht ausdrücklich anderwärtig vereinbart, sind die vereinbarten Ausführungstermine verbindliche Ausführungsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/B.
- 2.2. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern Umstände eintreten oder erkennbar sind, wonach die vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann. In der Benachrichtigung sind die Gründe anzugeben.
- 2.3. Sollte eine Unterbrechung der Arbeiten erfolgen, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Dauern und Gründe der voraussichtlichen Unterbrechung zu beinhalten.
- 2.4. Streik gilt nicht als vom AG zu vertretender Umstand im Sinne von § 6 Abs. 6 VOB/B.
- 2.5. Behinderungsanzeigen bedürfen aus Beweisgründen auch dann der Schriftform, die Behinderung für den AG offenkundig ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderungen im Sinne des § 6 Abs. 1, 2 VOB/B und sind vom AN mit einzukalkulieren.

- 2.6. Führen vom AG angeordnete Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen (Nachtragsleistungen) zu zeitlichen Verzögerungen (z. B. wegen längerer Lieferzeiten), hat der AN unverzüglich nach Kenntnis, auf die voraussichtliche Verzögerungsdauer, schriftlich hinzuweisen. Unter Berücksichtigung der Verzögerungsdauer sind neue Ausführungstermine zu vereinbaren. Anderenfalls bleibt es bei den vereinbarten.
- 2.7. Der zu erstellende Bauzeitenplan ist vom AN fortzuschreiben und dem AG auf dem jeweils neusten Stand vorzulegen.

3. Korrespondenz und Baustellenbesprechungen

- 3.1. Der AN hat dem AG vor Arbeitsbeginn einen für seine Leistungen zuständigen verantwortlichen und vertretungsberechtigten Bauleiter, Fachbauleiter und/oder Polier im Sinne der anwendbaren Landesbauordnung namentlich zu benennen. Der AN darf die ihm obliegenden Leistungen – ohne dass Vertragsfristen oder die Vollendungsfrist verlängert würden – nicht aufnehmen, bevor er nicht dieser Pflicht nachgekommen ist.
- 3.2. Soweit der AG oder der bauleitende Architekt/Ingenieur regelmäßige Baustellenbesprechungen ansetzt, ist der AN verpflichtet, hieran selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen. Widersprüche gegen ein Baustellenprotokoll sind unverzüglich schriftlich zu erklären.
- 3.3. Der AN hat sicherzustellen, dass mit den Arbeitnehmern jederzeit problemlos eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Die gilt auch für den Fall, dass der AN Nachunternehmer einsetzt.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 4.2. Der AN hat alle ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die in den Planunterlagen angegebenen Maße, unverzüglich nach Erhalt auf sachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten oder etwaige Fehler dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3. Vom AN zu fertigende Berechnungen und Arbeitszeichnungen sind dem AG fristgerecht zur Prüfung vorzulegen und in mindestens zweifacher Fertigung und gemäß technischen Vorbemerkungen kostenlos zu überlassen. Die Prüfzeit des AG beträgt abhängig von der Projektgröße mindestens 12 Werktage. Der AN stellt sicher, dass ausreichende Prüfzeiträume für den AG in seinem Bauzeitenplan berücksichtigt werden.
- 4.4. Mit der Freigabe vom AN erstellter Unterlagen oder der Entgegennahme solcher Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 4.5. Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen nutzen und verwerten.

- 4.6. Ein vereinbarter Datenaustausch (Angebote, Abrechnungen, CAD-Daten usw.) zwischen AN und AG erfolgt ohne zusätzliche Vergütung nach den Vorgaben des A. Der AN wird dem AG die bei ihm auf elektronischen Datenspeichermedien vorhandenen Dateien und Dokumente auch auf elektronischem Wege übermitteln.
- 4.7. Der AN ist verpflichtet, auf Wunsch des AG alle von ihm im Zuge seiner Tätigkeit erstellten oder erhaltenen Unterlagen (Berechnungen, Genehmigungen, Prüfbescheide, Gutachten) an diesen zu übergeben, sofern und sobald er sie zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Bei vom AN geführter Korrespondenz genügt die Überlassung von Kopien. Sofern der AG weitere Unterlagen benötigt, die sich im Besitz des AN befinden und für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Bauvorhabens benötigt werden, wird der AN dem AG auf Anforderung auch diese Unterlagen übergeben. Falls Unterlagen beim AN nicht vorhanden sind, diese Unterlagen aber beschafft werden können, wird der AN auf Aufforderung des AG bei der Beschaffung dieser Unterlagen mitwirken, z. B. durch Ermächtigung des AN, sich die Unterlagen vom jeweiligen Besitzer aushändigen zu lassen.
- 4.8. Der AN sichert zu, bei Verwendung von patentierten oder in irgendeiner anderen Form geschützten Ausführungen keine in- und ausländischen Schutzrechte zu verletzen und keine zusätzlichen Kosten zu berechnen. Für den Fall, dass der AN Planungsleistungen zu erbringen hat, sichert er zu, uneingeschränkt über alle Rechte an den Planungsleistungen zu verfügen und keine Rechte Dritter zu verletzen.
- 4.9. Soweit und solange der AN einzelne Unterlagen benötigt, um eigene vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen erfüllen zu können, ist er berechtigt, Kopien dieser Dokumente anzufertigen und zu behalten.
- 4.10. An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen, Prüfzeugnissen, Abnahmebescheinigungen und sonstigen das Bauvorhaben betreffende Schriftstücken sowie Daten in digitalisierter Form und auf elektronischen Datenträgern kann der AN ein Leistungsverweigerungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Nachunternehmer

- 5.1. Der AN hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb, d.h. in eigener Person bzw. mit fest angestellten Mitarbeitern auszuführen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist er nicht berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen, zu beschäftigen oder auszuwechseln, sowie sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Ist der Betrieb des AN auf die zu erbringenden Leistungen nicht eingestellt, so dass die Leistung durch einen Nachunternehmer erfolgen muss, hat der AN hierauf gesondert hinzuweisen.
- 5.2. Jeglicher Nachunternehmereinsatz ist beim AG vorher schriftlich zu beantragen bzw. anzuzeigen.
- 5.3. Der AN hat gegenüber dem AG alle Angaben zu machen, Erklärungen abzugeben und Nachweise zu führen, die für die Entscheidung für oder gegen den Nachunternehmer von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der

Einsatz eines Nachunternehmers ohne Zustimmung des AG bereits begonnen wurde und der Einsatz nachträglich zu genehmigen ist.

- 5.4. Eventuelle Mehrkosten, die durch die Nichtanerkennung eines nach Vertragschluss zum Einsatz beantragten Nachunternehmers entstehe, werden nicht anerkannt. Auf Anforderung des AG hat der AN über geschlossene Verträge mit Nachunternehmen und bezüglich der Ausführung der Arbeiten Auskunft zu erteilen.
- 5.5. Der AN ist verpflichtet, bei Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer ebenfalls die VOB in der jeweils gültigen Fassung, zum Vertragsbestandteil zu machen.
- 5.6. Bei Auftragserweiterung bzw. Zusatzleistungen ist entsprechend der Regelungen in § 2 Abs. 6, 1 und 2 VOB/B zu verfahren. Bei schriftlicher Zustimmung zur Weitergabe an einen Nachunternehmer ist nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Pflichten nicht nur von ihm selbst, sondern auch durch von ihm ausgewählte und beauftragte Nachunternehmer erfüllt werden. Verstößt ein vom AN ausgewählter und beauftragter Dritter gegen vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten (keine illegale und tarifrechtswidrige Beschäftigung, Schwarzarbeit u. ä.), so werden diese Verstöße im Innenverhältnis dieses Vertrages dem Hauptauftragnehmer zugerechnet.
- 5.7. Erbringt der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG die Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass der AG nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Setzt der AN trotz vorheriger schriftlicher Ablehnung durch den AG einen Nachunternehmer ein oder setzt er trotz nachträglicher schriftlicher Ablehnung den Einsatz eines Nachunternehmers fort, ist der AG berechtigt, ohne Fristsetzung und Androhung der Auftragsentziehung die Kündigung des Vertrages auszusprechen und die Ansprüche aus § 8 Abs. 3 VOB/B gegen den AN geltend zu machen.
- 5.8. Der AN sichert zu, dass er und seine Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter mit ordnungsgemäßen Arbeitspapieren beschäftigen. Der AN verpflichtet sich, Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweis, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ständig bereitzuhalten. Spätestens zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere verpflichtet sich der AN, umgehend und unaufgefordert gültige Arbeitspapiere nachzureichen. Der AG hat das Recht, das Vorliegen der Arbeitspapiere jederzeit zu überprüfen. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Unter anderem sind vorzulegen:
 - aktueller Auszug aus dem Handelsregister
 - Präqualifikationsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
 - qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung(en) der Krankenkasse(n)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkassen (ZVK/SOKA-Bau)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

- 5.9. Der AN sichert zu, dass die durch ihn und seine Nachunternehmer beschäftigten Mitarbeiter mindestens den jeweiligen derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Der AN verpflichtet sich, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem AG eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihren Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und dem AG die genannten Informationen und Nachweise zur Einhaltung der Mindestlohnzahlungen auf Anforderung zu erteilen und als Gesamtschuldner den AG von der Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn ihren Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetz fallen, nicht zahlen.
- 5.10. Für die einzelnen vom AN oder dessen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter werden vom AN die täglichen Arbeitszeiten (Beginn, Ende und Dauer) festgehalten und diese Unterlagen aufbewahrt. Dem AG werden Kopien der Nachweise der täglichen Arbeitszeit innerhalb einer Woche durch den AN überlassen. Der AG ist berechtigt, hierzu jederzeit zusätzlich aktuelle Nachweise (z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom AN zu verlangen. Für den Fall, dass Nachunternehmer oder nach diesen weitere Nachunternehmer eingesetzt werden, ist der AG berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise auch von diesen zu verlangen.
- 5.11. Wird der AN von Dritten, beispielsweise der zuständigen Einzugsstelle, der Berufsgenossenschaft, dem Finanzamt oder einer sonstigen Behörde wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer oder Ansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, ist der AG berechtigt, die dem AG geschuldete Vergütung, unabhängig davon, welchen Abrechnungszeitraum dies betrifft, um den zu beanspruchenden Betrag zu kürzen. Erfüllt der AN die vorgenannten Verpflichtungen nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, so ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN in Höhe des Doppelten der dem AG voraussichtlich treffenden Schäden einzubehalten und den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten
- 5.12. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus etwaigen Verstößen des AN gegen die vorgenannten Verpflichtungen resultiert

6. Arbeitssicherheit

- 6.1. Bei der Ausführung aller Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, sicherheitstechnischen Regeln der Berufsgenossenschaften und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die erforderliche Anzahl von Erst Helfern im Sinne von § 26 BGV A1 ist vom AN zu stellen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Gesetze, Vorschriften und Regelungen zum Umweltschutz sowie die Baustellenordnung sind einzuhalten.
- 6.2. Der AN hat sich gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Dies geschieht insbesondere durch:
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
 - Teilnahmebefugnis der für die Arbeitssicherheit zuständigen Mitarbeiter (Koordinator, Sicherheitsbeauftragte usw.) an Einweisungen, Unterweisungen

und Einsatzbesprechungen, soweit sie den Gegenstand der Vertragserfüllung betreffen

- Benennung der vor Ort verantwortlichen Führungskräfte, deren jederzeitige Erreichbarkeit, während der Arbeiten sicherzustellen ist, sowie der Zahl und Qualifikation der vorgesehenen Arbeitskräfte
- Abstimmung über Ort und Zeit des Arbeitseinsatzes sowie der geplanten Arbeitsweise mit den zur Verwendung vorgesehenen Arbeitsmitteln
- Dokumentation der Arbeitsplanung.

7. Ausführung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherungspflichten

7.1. Der AN hat sich von den Örtlichkeiten der Baustelle vor Vertragsabschluss ein Bild gemacht und die Örtlichkeiten in seiner Kalkulation berücksichtigt. Daraus resultierende Behinderungen, Nachforderungen oder Erschwernisse sind daher ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Risiken, die bei Angebotsvorlage mit üblichem Aufwand nicht zu erkennen waren.

7.2. Der Auftragnehmer hat Bautageberichte zu führen und dem AG wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- Eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang
- Anlieferung von Hauptbaustoffen
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten und dergleichen)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse
- Baustellenbesuche Weisungsbefugter (Namentlich)

7.3. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

7.4. Soweit vorhanden, und ohne, dass hierauf ein Anspruch des AN begründet wird, werden Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes dem AN im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom AN nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Treten vom AN zu vertretende Schäden bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen und Grundstücke auf, so gehen diese zu Lasten des AN.

7.5. Der AN darf nur die ihm zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze in Räumen oder auf Freiflächen benutzen. Sie sind in dem früheren Zustand zurückzugeben, sobald diese für den Baufortschritt nicht mehr benötigt werden. Kosten für die Räumung werden nicht erstattet. Befolgt der AN die Aufforderungen zur Räumung trotz erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist nicht, so kann der AG die Räumung und Verbringung in den früheren Zustand auf Kosten des AN vornehmen lassen.

- 7.6. Der AN hat anderen vom AG beauftragten Unternehmern die Mitbenutzung von Gerüsten, Strom- und Wasseranschlüssen sowie anderer Baustelleneinrichtungen zu gestatten, soweit dies zumutbar und nach der Verkehrssitte - entgeltlich oder unentgeltlich - üblich ist.
- 7.7. Die Sauberkeit und Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrswege hat der AN im Rahmen der von ihm auszuführenden Arbeiten zu gewährleisten. Hieraus folgt keine Verpflichtung Beeinträchtigungen zu beseitigen, die nachweislich nicht vom AN herkommen. Sind dem AN andere Beeinträchtigungen der Sauberkeit und Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrswege im Zusammenhang mit Leistungen am gesamten Bauvorhaben bekannt, ist er verpflichtet, dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 7.8. Der AN hat im Rahmen seines Auftrages alle zur Sicherung seiner Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen.
- 7.9. Der AN hat täglich bei Beendigung der Arbeit dafür zu sorgen, dass innerhalb seines Leistungsbereiches der Baustelle bzw. der Baulichkeit alle Gefahrenpunkte und die Verkehrs- und Zugangswege an seinem Gewerk ständig abgesichert sind.
- 7.10. Überlässt der AN die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen seinen Erfüllungsgehilfen, so ist er verpflichtet, sich durch ausreichende Kontrollen von der Ausführung zu überzeugen. Trifft der AN ungesicherte oder unzureichend gesicherte Gefahrenstellen, deren Sicherung einem anderen AN obliegt, in seinem Arbeitsbereich an, so hat er unverzüglich den AG zu benachrichtigen und notfalls seine Arbeiten im Bereich der Gefahrenstelle einzustellen.
- 7.11. Sofern durch den AG angeordnete Maßnahmen besondere Gefahren für Schäden nach sich ziehen können, hat der AN den AG hierauf vor Ausführungsbeginn in Textform (Email, Fax, etc.) hinzuweisen.
- 7.12. Schutzvorrichtungen anderer Auftragnehmer darf der AN, auch wenn sie die eigenen Arbeiten behindern, nicht - auch nicht vorübergehend - ohne Zustimmung des AG entfernen. Bei vom AN zu vertretenden Zuwiderhandlungen ist der AG berechtigt, die Schutzvorrichtungen auf Kosten des AN wieder herrichten zu lassen.
- 7.13. Kommt der AN seiner Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen und Bauschutt trotz Ablaufs einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG diese Arbeiten auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Die Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die sofortige Ersatzausführung dieser Arbeiten gebieten.

8. Nachtragsleistungen

- 8.1. Nachtragsangebote sind vor der Ausführung beim AG in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Erst nach der Genehmigung dürfen die Arbeiten aufgenommen werden.
- 8.2. Der AN hat die in Nachtragsangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig zu beschreiben.

9. Vertragsstrafen

- 9.1. Kommt der AN aus einem von ihm zu vertretenden Grund mit der Fertigstellung der Leistung in Verzug, hat der AN an den AG für jeden vollendeten Werktag der Überschreitung der vereinbarten Vollendungs- und Einzelfristen - nicht aber für die Überschreitung von Zwischenfristen - eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen bzw. von ihm eingesetzter Nachunternehmer muss der Auftragnehmer sich als eigenes Verschulden zurechnen lassen.
- 9.2. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf einen Betrag in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme beschränkt.
- 9.3. Vereinbaren die Parteien nach Vertragsschluss einen neuen Fertigstellungstermin, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den neuen Termin. Verschiebt sich während der Vertragslaufzeit der Fertigstellungstermin aus anderen Gründen, so gilt die Vertragsstrafenregelung ebenfalls für den neuen Termin.
- 9.4. Der AG kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sie bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

Ob eine Vertragsstrafe als vereinbart gilt, ist den „zusätzlichen Vertragsbedingungen“ zu entnehmen.

10. Vergütung

- 10.1. In die Vergütung sind alle zur vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungsausführung notwendigen Aufwendungen einzukalkulieren.
- 10.2. Zu den Einheits- und / oder Pauschalpreisen des Leistungsverzeichnisses sind Gleitklauseln nicht vereinbart. Die vereinbarten Preise sind - sofern nicht nach § 2 VOB/B relevante Mengen und Massenverschiebungen eine Preisanpassung vorschreiben - auch bei Massenänderungen verbindlich.
- 10.3. Sofern Stundenlohnarbeiten im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, dürfen diese - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist - nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung seitens des AG ausgeführt werden.

Zum Zwecke der Abrechnung ist der AN verpflichtet Stundenlohnzettel zu führen und diese zur Unterzeichnung bei jedem Baustellenbesuch vorzulegen und nach Möglichkeit vorab digital zu übermitteln.

Stellt sich bei Rechnungsprüfung heraus, dass die als Stundenlohnarbeiten abgerechneten Leistungen bereits anderweitig abgerechnet oder aufgrund anderer Vereinbarungen vergütet werden oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden diese Leistungen ungeachtet der Abzeichnung der Stundenlohnzettel nicht gesondert vergütet.

- 10.4. Kostenerhöhungen, die nach Vertragsschluss eintreten, berechtigen den AN nicht zur Änderung der Einheits- und / oder Pauschalpreise und / oder Stundenlohnpreise. Dies gilt insbesondere auch für nachträgliche Lohn- oder Materialpreiserhöhungen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- 10.5. Sofern nach Auftragserteilung und bis zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen eine Anpassung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgen sollte, insbesondere eine Erhöhung, ist der AN berechtigt dem AG für die ab Wirksamwerden der Anpassung des Umsatzsteuersatzes noch zu erbringenden (Teil-)Leistungen, den geänderten Umsatzsteuersatz in Rechnung zu stellen.
- 10.6. Bei Pauschalvergaben aufgrund von Neben- bzw. Zusatzangeboten des AN gelten die vom AN bei Angebotserstellung ermittelten Mengen (Masseangaben) als garantiert. Preiserhöhungen wegen Mengenänderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Mengenabweichung war bei Angebotsabgabe mit üblichem Aufwand nicht vorhersehbar und das Festhalten am vereinbarten Preis belastet den AN unzumutbar.
- 10.7. Auf Verlangen des AG hat der AN vor Arbeitsbeginn seine Urkalkulation in einem versiegelten Umschlag zu hinterlegen. Die Urkalkulation darf vom AG im Beisein des AN eingesehen werden, wenn der AN bezüglich der Vergütung Nachforderungen oder Mehrvergütungsansprüche geltend macht oder Abrechnungen nach Kündigung / vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses notwendig werden. Nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Auftrages wird die Urkalkulation dem AN wieder ausgehändigt.
- 10.8. Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnung sind diese dem AG mitzuteilen und der Vorrang mit dem AG zu klären. Sofern der AN glaubt, dass er im Zusammenhang mit ihm erteilten Weisungen eine besondere Vergütung oder eine Veränderung der Vertragspreise beanspruchen kann, so ist er verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich und vor Beginn der Ausführung schriftlich unter Bezifferung der zu erwartenden Kosten zu unterrichten. Kann der AN die Kosten nicht so gleich ermitteln, so hat er die Kalkulation unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, nachzureichen. Auf Verlangen ist die Kalkulation der Vertragspreise zur Einsicht vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 10.9. Der AN hat für solche Leistungen nur dann einen Anspruch auf gesonderte Vergütung, wenn ihm hierfür vor Ausführung der Leistung ein entsprechender Auftrag durch den AG erteilt worden und Einvernehmen über die Mehrkosten erzielt worden ist.

11. Unzulässige Absprache, nachweislich schwere Verfehlungen und Sonderkündigungsrecht

- 11.1. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der AN an Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt, insbesondere mit anderen Unternehmen unzulässige Preisabsprachen trifft. Hierzu zählen insbesondere Verhandlungen, Verabredungen oder Empfehlungen über:
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindung anderer Entgelte,
 - Gewinnausschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere
 - Abstandszahlungen, - Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben
 - Zahlungs- und Lieferbedingungen soweit sie den Preis betreffen.

Handlungen des Auftragnehmers im vorstehenden Sinne stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind, wenn der Auftragnehmer die Zusammenarbeit mit diesen Personen nach Kenntnis vom Verstoß nicht unverzüglich beendet.

- 11.2. Bei Vorliegen eines der vorgenannten Tatbestände, hat der AN für jeden Fall an den AG einen Betrag in Höhe von 1,0 % der Netto-Auftragssumme als Schadenspauschale zu zahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem AG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12. Abrechnung und Zahlungen

- 12.1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur an den AN.
- 12.2. Voraussetzung für einen Anspruch auf Zahlung ist die Vorlage / Stellung einer prüf-fähigen Rechnung durch den AN.
- 12.3. Sämtliche Rechnungen sind dem AG als E-Rechnung über die Leitweg-ID der VG einzureichen.
- 12.4. Auf allen Rechnungen sind in Übereinstimmung mit dem Bestellschein, Zuschlags-oder Auftragsschreiben anzugeben:
- Nummer und Datum des Auftrages bzw. des Vertrages
 - Bezeichnung des Bauvorhabens
 - Titelbezeichnung und Art der Arbeiten
 - Art der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung)
 - die gesetzliche Mehrwertsteuer ist am Ende der Rechnung gesondert auszuweisen
 - die allgemeine Steuernummer des AN
 - bei der Schlussrechnung sind die auf Abschlagsrechnungen bzw. Teilschlussrechnungen geleisteten Zahlungen einzeln aufzuführen und in Abzug zu bringen
- 12.5. Die Rechnung ist entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses nach verschiedenen Titeln und Bauteilen vorzulegen.
- 12.6. Enthält der Abschnitt „Abrechnung“, des jeweils maßgeblichen Teils der VOB/C (ATV DIN 18299 ff.), keine Angaben über Art und Weise des Aufmaßes und lassen sich diese Bestimmungen nicht sinngemäß anwenden oder enthalten die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis und das Leistungsverzeichnis Widersprüche, so wird der Umfang der ausgeführten Leistungen nach der wirksam aufgeführten Leistung unter Ausschluss von Doppel- und Übermessungen von Längen, Flächen- oder Raumteilen gemäß § 2 Nr. 2 VOB/B festgestellt und vergütet. Für Auf- und Abrundungen gilt DIN 1333.
- 12.7. Ergibt die Schlussabrechnung eine Überzahlung durch den AG, so hat der AN den überschüssigen Betrag unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Schlussrechnung an den AG zurückzuzahlen.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1. Der AN, sein Personal, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet den Vertragsabschluss sowie alle ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, zugänglich gemachte Informationen technischer und geschäftlicher Art als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des AG mitgeteilt, offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern und soweit die genannten Dokumente und Informationen für jedermann frei zugänglich sind oder im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung benötigt werden.
- 13.2. Die Geheimhaltungspflicht des AN bleibt auch bei Rückabwicklung, Erlöschen oder vollständiger Erfüllung des Vertrags bestehen.
- 13.3. Die Bestellung sowie die im Bau befindlichen oder ausgeführten Projekte des AG dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der AN darf auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der von dem AG erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 13.4. Die Vertragspartner werden alle Informationen, die sie zur Durchführung des Auftrages erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erheben, verarbeiten und nutzen und nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Hat einer der Vertragspartner der Mitteilung oder Offenlegung von Dokumenten und Informationen gegenüber Dritten zugestimmt, so sind diese Personen im vorstehenden Sinne zu verpflichten.

14. Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz - LTTG

- 14.1. Nach Maßgabe des „Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben“ (Landestariftreuegesetz – LTTG vom 01. Dezember 2010 GVBl. S. 426, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 GVBl. S. 334) wird folgendes vereinbart:
- Der Auftragnehmer führt für sich und für alle seine Nachunternehmer prüffähige und vollständige Unterlagen nach § 6 Abs. 1 LTTG, aus denen der Auftraggeber die Einhaltung der Bestimmungen des Landestariftreuegesetzes jederzeit entnehmen kann. Die Einsichtnahme ist dem Auftraggeber jederzeit gestattet.
 - Die Vertragspartner vereinbaren nach Maßgabe von § 7 Abs. LTTG für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen §§ 3 – 6 des Landestariftreuegesetzes oder den insoweit bestehenden Pflichten seiner Nachunternehmer, die ihm bekannt sind oder die er kennen musste, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen höchstens 10 % der Auftragssumme. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

- Dem Auftraggeber steht bei festgestelltem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmung des Landestariftreuegesetzes das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu.
- Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er bei festgestelltem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmungen des Landestariftreuegesetzes für die Dauer von bis zu 3 Jahren von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss wird gesondert festgestellt und dem Auftragnehmer bekannt gegeben.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser BVB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder der Vertragslücke soll diejenige gesetzliche Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.